



| | | | | |
|--|-------------------|-----------------|--------------------|----|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage | | Vorlage Nr.: | | |
| B'90/Die Grünen -OR-Fraktion | | Verantwortlich: | Dez. 2 / OA | |
| vom: 15.05.2018 eingegangen am: 15.05.2018 | | | | |
| Fahrradverkehr in der Killisfeldstraße und Ottostraße | | | | |
| Gremium | Termin | TOP | ö | nö |
| Ortschaftsrat Durlach | 11.07.2018 | 10 | X | |

In der Killisfeldstraße Nordseite, also stadtauswärts, bestand ab der Raiherwiesenstraße ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Die Radwegbenutzungspflicht in Richtung Ottostraße wurde von Rad fahrenden Personen regelmäßig kritisiert. Gründe waren eine nicht ausreichende Breite, der schlechte Wegezustand und die Vielzahl der hochfrequentierten Grundstücksein-/ausfahrten mit den damit verbundenen Gefahrensituationen. Im Hinblick auf die damals geplante Einführung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h wurde Anfang des Jahres 2016 die Radwegbenutzungspflicht in dieser Richtung aufgehoben.

In dem anschließenden kurzen Stück der Killisfeldstraße von der Lissenstraße bis zum Kreisel Ottostraße, das mit Tempo 50 befahren werden kann, wurde keine erhöhte Gefahrenlage für den Radverkehr gesehen, um diesen verpflichtend auf einem Sonderweg zu führen. In dieser Richtung wird der Radverkehr mit auf der Fahrbahn geführt.

Dies trifft auch für die Killisfeldstraße Südseite, stadteinwärts, zwischen Kreisel Ottostraße und Lissenstraße zu. Ab der Lissenstraße wurde beschlossen, die dort bestehende Situation Gehweg "Radfahrer frei" bestehen zu lassen. Die hier vorliegenden Gegebenheiten unterscheiden sich wesentlich von der Gegenseite was die Breite und den Zustand des Gehwegs und Grundstückszufahrten angeht. Hier hat der Radverkehr die Option auf der Fahrbahn zu fahren, oder den Gehweg zu benutzen.

In der Ottostraße besteht auf beiden Straßenseiten eine Radwegbenutzungspflicht. Dies ist begründet durch die Verkehrsstärke und dem vorhandenen Schwerverkehrsanteil in dieser Straße. Eine Zusammenführung des Radverkehrs mit dem motorisierten Individualverkehr wird hier als zu risikobehaftet bewertet.

Sachbearbeitung: Herr Hauptmann, R 3284